

JOSEF PRÖLL
Bundesminister



lebensministerium.at

XXII. GP.-NR
4430 /AB

2006 -08- 24

zu 4459 /J

ZI. LE.4.2.4/0059-I 3/2006

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Andreas Khol

Parlament
1017 Wien

Wien, am 22. AUG. 2006

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 29. Juni 2006, Nr. 4459/J, betreffend Vollziehung Qualitätsklassengesetz 2004 und 2005

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 29. Juni 2006, Nr. 4459/J, betreffend Vollziehung Qualitätsklassengesetz 2004 und 2005, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu allgemeinen Ausführungen darf grundsätzlich auf die Beantwortung der schriftlichen Anfragen Nr. 542/J (519/AB) und 1977/J (1972/AB) hingewiesen werden.

Zu den Fragen 1 und 3:

In den Jahren 2004 und 2005 wurden durch die zuständigen Kontrollstellen nach dem Qualitätsklassengesetz folgende Zahl an Betrieben (Erzeuger, Handel und Importeure) kontrolliert:

	2004	2005
Burgenland	413	443
Kärnten	541	538
Niederösterreich	170	404
Oberösterreich	1569	1529
Salzburg	16	187
Steiermark	1247	1254
Tirol	1048	1607
Vorarlberg	218	192
Wien	172	2049
Gesamt	5.394	8.437



Zuständige Aufsichtsorgane sind Bedienstete der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Landeskontrollorgane. In einzelnen Bundesländern sind vertraglich auch besondere Bundesorgane der AGES eingebunden.

Zu Frage 2:

Probenziehung bei Speisekartoffeln zur Überprüfung der Sortenechtheit und -reinheit (eine Aufschlüsselung auf die einzelnen Branchen ist nicht möglich):

	2004	2005
Burgenland	30	36
Kärnten	59	70
Niederösterreich	165	164
Oberösterreich	143	167
Salzburg	58	56
Steiermark	99	105
Tirol	62	81
Vorarlberg	9	6
Wien	129	128
Gesamt	754	813

Probenziehung bei Geflügelfleisch in Geflügelschlacht- und Zerlegebetrieben (Wassergehaltsbestimmung) zentral durch ein besonderes Bundesorgan der AGES:

	2004	2005
Kärnten	2	4
Oberösterreich:		1
Steiermark:		5

Zu den Fragen 4 und 5:

2004: 776, davon 22 private Proben.

2005: 822, davon 9 private Proben.

Zu Frage 6:

2004: 537,46 €.

2005: 219,87 €.

Zu den Fragen 7, 10, 11, 12 und 13:

Grundsätzlich darf auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1977/J verwiesen werden. Aus dem Jahr 2004 sind drei und aus dem Jahr 2005 sechs Entscheidungen der UVS bekannt.

Zu Frage 8:

	2004	2005
Burgenland		
Kärnten	8	2
Niederösterreich		
Oberösterreich	3	
Salzburg		
Steiermark		
Tirol		
Vorarlberg		
Wien	14	43
Gesamt	25	45

Zu den Fragen 9 und 14:

Eine Aufschlüsselung auf die einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden ist nicht möglich, ebenso wenig kann Auskunft über den Ausgang dieser Verfahren gegeben werden.

	Anzeigen 2004	Anzeigen 2005
Burgenland	1	1
Kärnten	10	20
Niederösterreich	19	17
Oberösterreich	35	14
Salzburg	1	0

Steiermark	50	46
Tirol	10	10
Vorarlberg	3	5
Wien	-	17
Gesamt	129	130

Ergänzend darf auch auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen 1977/J-XXII. GP, Nr. 542/J-XXII. GP und Nr. 2772/J-XXI. GP verwiesen werden.

Zu den Fragen 15 bis 19:

Die erstellten Jahresberichte stehen im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) zur Verfügung. Kurzfassungen werden im Rahmen des Tätigkeitsberichtes des BMLFUW veröffentlicht und sind somit auch dem Parlament verfügbar.

Zu Frage 20:

Im Bereich Landwirtschaft waren im Jahr
 2004: 346,475 VZK (Vollzeitarbeitskräfte) und
 2005: 348,733 VZK
 beschäftigt.

Zu Frage 21:

Gemäß Geschäftsplan und Arbeitsprogramm 2006 werden 307,9 VZK eingesetzt.

Zu Frage 22:

Die Personalkosten des Bereiches Landwirtschaft sind aus dem Arbeitsprogramm nicht unmittelbar ableitbar. Die organisatorisch dem Bereich Landwirtschaft zugeordneten Personalkosten in den Jahren 2004, 2005 und (gemäß Plan) 2006 betragen/betragen:

2004: 11.992.000 EURO

2005: 13.186.000 EURO

2006: 13.471.000 EURO (vorläufig)

(Durch Neuorganisation der Aufbauorganisation und Zuteilung von Personalressourcen ergibt sich zwischen 2004 und 2005 eine Erhöhung des Personalstandes im Bereich. Tatsächlich erfolgte eine Personalreduktion für die Aufgabenerfüllung des Bereiches Landwirtschaft.)

Zu Frage 23:

Gemäß Arbeitsprogramm 2005 waren für den Vollzug des Qualitätsklassengesetzes 9,025 VZK eingesetzt.

Zu Frage 24:

Gemäß Geschäftsplan und Arbeitsprogramm 2006 sind für den Vollzug des Qualitätsklassengesetzes 9,0 VZK eingesetzt.

Zu Frage 25:

Die Gesamtkosten pro bearbeiteter Probe nach dem Qualitätsklassengesetz bewegen sich bei Speisekartoffeln in der Höhe von rund 200 EURO (Probenahme, Bearbeitung, Analytik, Bewertung).

Zu Frage 26:

Für den Bereich der Vermarktungsnormen ist kein zentrales Register/keine zentrale Datenbank der EG bekannt, in dem/der die für die Qualitätskontrolle zuständigen amtlichen Stellen der jeweiligen Mitgliedstaaten verzeichnet und den anderen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht werden.

Zu Frage 27:

Als Kontrollorgane werden überwiegend Bedienstete der Lebensmittelkontrolle, des Marktamtes, der Veterinärverwaltung oder sonstige Organe der Landes- bzw. Bezirksverwaltungsbehörden eingesetzt, die neben anderen Aufgaben auch für den Vollzug des Qualitätsklassengesetzes zuständig sind.

	Anzahl Kontrollorgane, Stand Ende 2005
Burgenland	19
Kärnten	28
Niederösterreich	78
Oberösterreich	58
Salzburg	18
Steiermark	54
Tirol	4
Vorarlberg	9
Wien	143
Gesamt	411

Zu den Fragen 28 bis 30:

Der Umfang der Probenahmen wird im Vergleich zu den Vorjahren unverändert bleiben. Die Anzahl der Proben anderer Mitgliedstaaten ist nicht bekannt.

Das BMLFUW als koordinierende Behörde gibt lediglich einen Probenplan zur Überprüfung der Sortenechtheit und Sortenreinheit für Speisekartoffeln vor. Für 2006 sollen je Bundesland folgende Anzahl an Proben gezogen werden:

	Anzahl Proben
Burgenland	45
Kärnten	63
Niederösterreich	162
Oberösterreich	108
Salzburg	72
Steiermark	126
Tirol	81
Vorarlberg	45

Wien	126
Gesamt	828

Zu den Fragen 31 und 32:

Es darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 1977/J-XXII. GP, Nr. 542/J-XXI. GP und Nr. 2772/J-XXI. GP verwiesen werden.

Zu Frage 33:

In den Jahren 2004 bzw. 2005 wurden nachfolgend angeführte Importkontrollen durchgeführt. Probenziehungen sind keine vorgesehen. Bei Beanstandungen (Ware nicht konform mit den Vermarktungsnormen) können diese erst nach erfolgter Aufbereitung zum freien Verkehr abgefertigt werden.

Zollamt	Importkontrollen 2004	Beanstan- dungen 2004	Importkontrollen 2005	Beanstan- dungen 2005
Berg	40		0	
Deutschkreutz	69		0	
Drasenhofen	8		0	
Feldkirch	120		9	
Graz	30		121	
Höchst	0		0	
Innsbruck	0		0	
Jennersdorf	60		0	
Karawankentunnel	17		0	
Kleinhaugsdorf	0		0	
Klingenbach/ Eisenstadt	1569	2	17	
Linz	77		42	
Nickelsdorf	7530	18	4257	18
Salzburg	6		0	
Spielfeld	169	3	181	1
Tisis	0		0	
Villach	0		2	
Wels	19		1	
Wien	2842		2173	4
Wien-Flughafen	524	13	630	

Wolfurt	24		0	
Wulowitz	0		0	
Summe	13104	36	7433	23

Zu den Fragen 34 und 35:

Zur Koordinierung werden jährlich Besprechungen mit den Ländern unter Einbeziehung der AGES/BAES durchgeführt. Erlässe zur Durchführung der Kontrollen und der laut Vermarktungsnormen zu erstattenden Meldungen werden je nach Bedarf erlassen bzw. aktualisiert.

Zu den Fragen 36 und 37:

Konkrete Maßnahmen sind derzeit nicht geplant.

Zu Frage 38:

Es darf auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 542/J verwiesen werden.

Zu den Fragen 39 und 40:

Mit der VO (EG) Nr. 1028/2006 des Rates vom 19. Juni 2006 wurden neue Vermarktungsnormen für Eier erlassen, die ab 1. Juli 2007 anzuwenden sind. Es wurden Vereinfachungen insbesondere im Hinblick auf technische Vorschriften erzielt, die nun in einer neu zu schaffenden Durchführungs-VO der Kommission auszuführen sind.

Zu Frage 41:

Ja.

Zu den Fragen 42 und 43:

Da das Qualitätsklassengesetz aus dem Jahr 1967 stammt und bereits vielfach geändert wurde, ist für die nächste Legislaturperiode eine umfassende Novellierung in Planung. Das Gesetz soll aktualisiert und insbesondere an neue Diktionen des Gemeinschaftsrechts angepasst werden.

Zu Frage 44:

Österreich hat zuletzt bei EU-Kontrollprojekten hinsichtlich der Klassifizierung von Rindern und Schweinen mitgewirkt. Dadurch wird zu einer EU-einheitlichen Vorgangsweise bei der Klassifizierung beigetragen.

Zu den Fragen 45, 48 bis 50:

Im Zuge der Umstrukturierung erfolgte eine Verlagerung der Untersuchungen in das Zentrum für Analytik und Mikrobiologie (Standort Linz). Ansprechpartner können der Homepage der AGES (<http://www.ages.at>) entnommen werden.

Zu den Fragen 46 und 47:

Nein.

Zu Frage 51:

1) Obst und Gemüse:

- Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse.
- Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission vom 12. Juni 2001 über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse.

Vermarktungsnormen sind für folgende Obst- und Gemüseerzeugnisse festgelegt:

Vermarktungsnormen für:	Verordnung (EG) Nr.
Äpfel	85/2004
Birnen	86/2004
Avocados	831/97
Erdbeeren	843/2002
Kirschen	214/2004
Kiwi	1673/2004
Marillen	851/2000
Melonen	1615/2001
Pfirsiche und Nektarinen	1861/2004
Pflaumen (Zwetschken)	1168/99
Tafeltrauben	2789/1999
Wassermelonen	1862/2004
Zitrusfrüchte	1799/2001
Artischocken	1466/2003
Auberginen	1292/81
Bleichsellerie	1591/87
Chicorée	2213/83
Erbsen	2561/1999
Fisolen/Bohnen	912/2001
Gemüsepaprika	1455/99
Gurken	1677/88
Karfiol/Blumenkohl	963/98
Karotten/Möhren	730/99
Knoblauch	2288/97
Kohlsprossen	1591/87
Kraut u. Kohl / Kopfkohl	1591/87
Paradeiser/Tomaten	790/2000
Porree	2396/2001
Salate, krause Endivie u. Eskariol	1543/2001
Spargel	2377/1999
Spinat	1591/87
Zucchini	1757/2003
Zwiebeln	1508/2001
Haselnüsse in der Schale	1284/2002
Walnüsse in der Schale	175/2001
Kulturchampignons	1863/2004
VO über Mischungen von frischem Obst und Gemüse unterschiedlicher Arten	48/2003

2) Bananen:

- Verordnung (EG) Nr. 2257/94 der Kommission vom 16. September 1994 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Bananen.

- Verordnung (EG) Nr. 2898/95 der Kommission vom 15. Dezember 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu den Qualitätskontrollen für Bananen.

3) Eier, Geflügelfleisch und Bruteier und Küken:

- Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier.
- Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier.
- Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen.
- Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates.
- Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch.
- Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch.
- Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel.
- Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission vom 29. Juli 1977 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel.

4) Fleisch von Rindern und Schweinen:

- Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder.
- Verordnung (EG) Nr. 103/2006 der Kommission vom 20. Jänner 2006 über ergänzende Bestimmungen zur Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder.
- Verordnung (EWG) Nr. 563/82 der Kommission vom 10. März 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 für die Feststellung der Marktpreise für

ausgewachsene Rinder auf Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper.

- Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für ausgewachsene Rinder.
- Verordnung (EWG) Nr. 344/91 der Kommission vom 13. Februar 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder.
- Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper.
- Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper.

5) lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels:

- Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels.
- Verordnung (EWG) Nr. 315/68 des Rates vom 12. März 1968 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen.
- Verordnung (EWG) Nr. 316/68 des Rates vom 12. März 1968 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für frische Schnittblumen und frisches Blattwerk.

Zu den Fragen 52 bis 54:

Es darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1977/J XXII. GP verwiesen werden.

Der Bundesminister:

